



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Postfach 16 42, 38286 Wolfenbüttel

Modellbau-Club Goslar e. V.
Herr Volker Heilmann (1. Vorsitzender)
Uhlandstr. 12a
38259 Salzgitter-Bad

Bearbeitet von
Frau Schlegel

E-Mail
gaby.schlegel@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
14.30351-4 (32) 1417

Durchwahl (0 53 31) 88 09-
329

Wolfenbüttel
10.02.2016

**Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle gemäß § 20 Abs. 1, 4 und 5 LuftVO¹
i. V. m. § 29 Abs. 1 LuftVG²;
Aufstiegs Gelände in der Gemarkung Hahausen, Flur 9, Flurstück 49/511**

Anlagen: Lageplan (Auszug google earth)
Übersichtsplan Flugraum - Flugsektor 1 und 2 -
Auszug NfL II-70/04³ - Neunter Abschnitt -
Flugordnung - Stand: 25.01.2016 -

Sehr geehrter Herr Heilmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag wird die dem Modellbau-Club Goslar e. V. erteilte Genehmigung⁴ zum Aufstieg
von Flugmodellen wie folgt geändert⁵ und neugefasst:

Gemäß § 20 Abs. 1, 4 und 5 LuftVO i. V. m. § 29 Abs. 1 LuftVG i. V. m. NfL I-76/08⁶ erteile ich
dem Modellbau-Club Goslar e. V. im Rahmen der sonstigen luftrechtlichen und
fernmeldetechnischen Bestimmungen folgende Erlaubnis:

I.

Erlaubnisinhaber: Modellbau-Club Goslar e. V.

Umfang der Erlaubnis: 1. Aufstieg von Flugmodellen **ohne Verbrennungsmotoren**
bis maximal 25 kg Gesamtmasse.

¹ "Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894)"

² "Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 567 der
Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"

³ „Nachrichten für Luftfahrer Teil II; Bekanntmachung der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) vom 01.08.2004 des Luftfahrt-
Bundesamtes

⁴ Genehmigung der Bezirksregierung Braunschweig vom 03.12.1998 (Az.: 306.30351-4(32), geändert von der Bezirksregierung
Braunschweig am 09.07.2011 (Az.: 209.30351-4(32))

⁵ Kursivschrift = Neuregelungen; alles andere vorherige Genehmigung

⁶ „Grundsätze des Bundes und der Länder in der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für
die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gem. § 20 LuftVO vom 25.02.2008 (LR 24/6171.4/0)"

2. Aufstieg von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse die einen Schallpegel von 82 dB(A)/25 m nicht überschreiten, wenn sie durch Kolbenmotor(en) angetrieben werden und die einen Schallpegel von 90 dB(A)/25 m nicht überschreiten, wenn sie durch Turbinenantrieb angetrieben werden.
3. Aufstieg von Flugmodellen mit und ohne Verbrennungsmotor über 25 kg und bis zu 150 kg Gesamtmasse, die einen Schallpegel von 82 dB(A)/25 m nicht überschreiten, wenn sie durch Kolbenmotor(en) angetrieben werden und die einen Schallpegel von 90 dB(A)/25 m nicht überschreiten, wenn sie durch Turbinenantrieb angetrieben werden und die nicht der Verkehrszulassungspflicht gem. § 6 LuftVZO⁷ unterliegen und wenn deren Verkehrssicherheit nach LuftGerPV⁸ bestätigt ist.

Aufstiegsort: Gemarkung Hahausen, Flur 9, Flurstück 49/511

Aufstiegszeiten: *Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, jedoch für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren innerhalb dieses Zeitrahmens nur während folgender Zeiten:*

Werktage: 06.00 - 22.00 Uhr

Sonn- und Feiertage: 07.00 - 22.00 Uhr

An Tagen an denen der Sonnenuntergang früher eintritt, ist der Flugbetrieb spätestens zu diesem Zeitpunkt einzustellen.

Flugmodelle mit elektrischem Antrieb oder ohne Antrieb können von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang betrieben werden.

Zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die vom Modellfluggelände ausgehen, gelten die Vorschriften der 18. BImSchV⁹.

Diese Erlaubnis gilt vorbehaltlich der Zustimmung bzw. Nutzungsüberlassung durch die Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte des betreffenden Flurstücks.

II.

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen:

1. Diese Erlaubnisse werden gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 VwVfG¹⁰ unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs unbefristet erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

⁷ "Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Neufassung vom 10.07.2008 (BGBl. I S. 1229), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) geändert worden ist"

⁸ „Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 293)“

⁹ "Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 324) geändert worden ist"

¹⁰ "Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist"

- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund derer die Erlaubnisbehörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten (z. B. Ausweisung von naturschutzrechtlichen und/oder landschaftsschutzrechtlichen Schutzgebieten, Errichtung von Verkehrs- oder Energieanlagen im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes, Ausweisung neuer Wohngebiete),
 - der Flugbetrieb nachweislich zu unzumutbaren Lärmbelastigungen führt und dies geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden können,
 - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Erlaubnisbescheides oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die Festlegung weiterer Auflagen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zum Schutz vor Fluglärm, bleibt vorbehalten.

III.

Allgemeine Auflagen:

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
2. *Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegs Gelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind nötigenfalls Absperrposten einzusetzen.*
3. *Während des Flugbetriebes muss eine benutzbare und flugbetriebssichere Start- und Landebahn mit den Mindestabmessungen 100 x 20 m zur Verfügung stehen. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.*
4. *Der Aufenthaltsraum für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen, der Vorbereitungsraum für die Steuerer, sowie – soweit auf dem Gelände Kraftfahrzeuge abgestellt werden sollen – die entsprechenden Abstellflächen sind durch einen mind. 2,50 m hohen Sicherheitszaun aus Maschendraht oder einem vergleichbaren Material abzugrenzen. Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden innerhalb dieses Bereiches aufhalten.*
5. *Als Flugraum wird ausschließlich der in der Anlage „Flugraum“ - Flugsektor 1 und Flugsektor 2 - dargestellte Bereich zugelassen. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge) befinden.*

Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegs Geländes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

6. Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
7. *Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.*

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten entsprechend zu kennzeichnen.

8. Bei Flugbetrieb mit mehr als 3 Modellflugzeugen ist ein Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Die Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters, sowie seine Bestellung sind in der Flugordnung zu regeln. Der Erlaubnisinhaber kann in der Flugordnung für darin näher zu bestimmende Fälle der geringen Nutzung des Fluggeländes Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung eines Flugleiters zulassen. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen von dem Steuerer selbst vorzunehmen.

Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z. B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden. Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

9. *Das Aufstiegs Gelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein.*
10. *Für das Aufstiegs Gelände ist eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 200.000,00 EUR für Personen- und 20.000,00 EUR für Sachschäden abzuschließen. Bei Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 300.000,00 EUR für Personen- und 30.000,00 EUR für Sachschäden abzuschließen.*

Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Modellfliegers gemäß § 102 LuftVZO¹¹ bleibt unberührt.

11. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 FeV¹² bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht. *Das Haltbarkeitsdatum ist zu überwachen.*
12. Sämtliche eingesetzte Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren (mit Kolbenantrieb) müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.
13. *Der Erlaubnisinhaber hat unter den in der NfL II 70/04 genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll („Lärmprotokoll“) anzulegen:*

Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- *Bezeichnung des Modells*
- *Art des Motors*
- *Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube, soweit vorhanden*
- *verwendeter Schalldämpfer*
- *ermittelte Messwerte*
- *verantwortlicher Messbeauftragter*

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z. B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen können. Für die Durchführung der Messung kann auch ein geeigneter einfacherer Schallpegelmessgerät als der in der LVL angegebene verwendet werden. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

14. *Der Flugbetrieb ist im unkontrollierten Luftraum zulässig. Bei Inanspruchnahme von kontrolliertem Luftraum ist nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 LuftVO für den Aufstieg von Flugmodellen eine Flugverkehrsfreigabe durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) erforderlich. Die Erteilung einer unbefristeten Flugverkehrsfreigabe ist nicht möglich.*
15. *Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z. B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.*
16. *Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.*

¹¹ „Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1964 (BGBl. I S. 370), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) geändert worden ist“

¹² „Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1674) geändert worden ist“

17. Bei Flugbetrieb ist ein Windsack in der üblichen Beschaffenheit und Farbe an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Bei starken Winden oder sonstigen Witterungsbedingungen, die die Sicherheit des Modellflugbetriebes beeinträchtigen können, darf kein Flugbetrieb stattfinden.

18. Der Erlaubnisinhaber hat eine Flugordnung aufzustellen, die den in diesem Bescheid getroffenen Regelungen, ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt.

Die Flugordnung ist der Erlaubnisbehörde innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Erlaubnis zur Genehmigung vorzulegen. Die Regelungen der mit dem Genehmigungsvermerk der Luftfahrtbehörde versehenen Flugordnung sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Verstöße gegen die Regelungen der Flugordnung können wie Verstöße gegen die Auflagen dieser Erlaubnis behandelt werden.

Die Flugordnung ist gut sichtbar auf dem Aufstiegs Gelände auszuhängen.

19. Die unter dem Hinweis Nr. 1 (siehe unten) dieses Bescheides bezeichnete verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erlaubnisbescheid und die Flugordnung allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z. B. Steuerer, Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Erlaubnisinhaber rechtlich vertreten (z. B. Gesamtvorstand eines Vereins, Sparten- oder Gruppenleiter etc.) gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Der Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.

20. Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist die Erlaubnisbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere, die

- Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegs Gelände (z. B. Straßen, Freileitungen, Gasspeicher, Windenergieanlagen oder dergleichen),
- Anlegung von Baumpflanzungen innerhalb des An- und Abflugsektors,
- Ausweisung neuer Wohn-/ Baugebiete innerhalb eines Umkreises von 1,5 km um das Aufstiegs Gelände,
- Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Aufstiegs Geländes (z.B. Landschaftsschutz-, Naturschutz-, Wasserschutzgebiete).

Außerdem ist die Erlaubnisbehörde zu unterrichten, wenn Änderungen hinsichtlich der privatrechtlichen Nutzungsbefugnis oder im Vereinsvorstand eingetreten sind.

21. Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die aufgrund ihres technischen Zustands, insbesondere ihrer Steuerungsanlagen, sicher gestartet und gelandet werden können. Gemäß Anlage 1 Abschnitt IV. Ziffer 3 zu §§ 14, 19 LuftVZO müssen sämtliche Flugmodelle mit einem Gewicht von 5 kg und mehr (auch Segel- und Elektromotormodelle) an sichtbarer Stelle den Namen und die Anschrift des Eigentümers in dauerhafter und feuerfester Beschriftung führen.

22. Flugmodelle über 25 kg Gesamtmasse dürfen auf dem Aufstiegs Gelände nur betrieben werden, wenn eine gültige Musterzulassung gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 8 LuftVZO i. V. m. § 9 Abs. 4 LuftGerPV vorliegt. Sie dürfen nur von Personen betrieben werden, die über eine gültige Lizenz nach § 116 Abs. 1 LuftPersV verfügen und einen ausreichenden Versicherungsnachweis vorweisen können.

23. Wenn Waldbrandgefahr (u. ä.) besteht, ist Flugbetrieb nur in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr möglich.

24. Wenn Luftfahrtveranstaltungen auf dem oben bezeichneten Gelände stattfinden sollen, so sind diese spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Luftfahrtveranstaltungen, an denen Flugmodelle teilnehmen, welche der

Verkehrszulassungspflicht unterliegen, müssen als Luftfahrtveranstaltung nach §§ 73 ff LuftVZO beantragt werden.

IV.

Auflagen für den Betrieb mit Flugmodellen mit Turbinenantrieb

1. Die Auflagen im vorstehenden Abschnitt „Allgemeine Auflagen“ gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor der Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der im vorstehenden Abschnitt Nr. 4 festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.
2. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Turbinendrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
3. Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z. B. CO₂-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereitzuhalten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
4. Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.
5. Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.
6. In Zeiten von Trockenheit bei erhöhter Waldbrandgefahr ist der Betrieb von turbinenbetriebenen Modellen über Felder und Waldgebieten verboten.

V.

Erlaubnis für das Abwerfen von Gegenständen mit Flugmodellen gem. § 13 LuftVO

Umfang der Erlaubnis: Bonbonabwurf mit Flugmodellen im zulässigen Flugraum an einem Flugtag im Jahr im Rahmen der Ferienpassaktion

- Auflagen:**
1. Vorstehend genannte Auflagen und Bedingungen gelten uneingeschränkt.
 2. Der Bonbonabwurf hat parallel zu den Zuschauern zu erfolgen.
 3. Die Zuschauer/ Kinder haben hinter dem Sicherheitszaun zu verbleiben, bis das Flugmodell sicher gelandet ist.
 4. Die Aktion ist der Erlaubnisbehörde rechtzeitig -mind. 2 Wochen vorher- anzuzeigen.

VI.

Hinweise:

1. Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheides ist/ sind unbeschadet der Verantwortlichkeit des einzelnen Flugmodellsteuerers, der/ die nach der Vereinssatzung Vertretungsberechtigte(n) verantwortlich.
2. Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist. Insbesondere können möglicherweise baurechtliche Gestattungen erforderlich sein. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der zuständigen Bauordnungsbehörde in Verbindung zu setzen. Es sind ausreichend Stellplätze zu errichten. Für die Errichtung der Stellplätze und anderer baulicher Anlagen in Außenbereich ist eine Baugenehmigung erforderlich.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
4. Die Aufstiegserlaubnis wird personenbezogen erteilt. Von ihr können nur Personen Gebrauch machen, die als Erlaubnisinhaber angegeben sind. Ist der Erlaubnisinhaber ein eingetragener Verein, umfasst die Erlaubnis alle Mitglieder des Vereins. Dies können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, sofern die vereinsinternen Regelungen dies zulassen.
5. Die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), das Luftfahrtamt der Bundeswehr, der Landkreis Goslar sowie die Samtgemeinde am Barenberge erhalten eine Durchschrift dieses Bescheides zur Kenntnis.

Kostenfestsetzung:

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Gemäß § 1 der LuftKostV¹³ i. V. m. Abschnitt VI Ziff. 16b des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV erhebe ich für diese Aufstiegserlaubnis eine Gebühr in Höhe von

150,00 Euro.

Der Gebührenrahmen nach Abschnitt VI Ziff. 16b in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LuftKostV beträgt 100,00 € bis 3.500,00 €. Im Hinblick auf den Umfang des Verfahrens und des behördlichen Aufwandes ist die Festsetzung der Gebühr im unteren Bereich des vorgeschriebenen Gebührenrahmens als angemessen anzusehen.

Den Betrag bitte ich innerhalb von zwei Wochen auf das angegebene Konto bei der NordLB zu überweisen.

Geben Sie als Verwendungszweck unbedingt das Kassenzzeichen **8213001169095** (ohne weitere Angaben) an. Einzahlungen ohne dieses Kassenzzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden. Bitte halten Sie die Zahlungsfrist ein. Bei verspäteter Zahlung haben Sie ggf. entstehende Mahnkosten zu tragen.

¹³ „Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) geändert worden ist“

Bei der Anforderung von Verwaltungskosten hat eine Klage gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO¹⁴ keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungsverpflichtung besteht daher grundsätzlich fort.

Rechtsbehelfsbelehrung für die hier neu getroffenen Regelungen:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Schlegel

¹⁴ „Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist“





Anlage zur Aufstiegserscheinung „Flugraum“

Stand : 07. Februar 2016

Fliegen im Flugsektor 1 (Süd)

Der „Flugsektor 1“ umfasst den Bereich von der Start- und Landebahn nach Süden, Westen und Osten. Die Piloten stehen gemeinsam auf dem Pilotenplatz und jeder neu hinzukommende fragt vor dem Start ob er mit fliegen darf. Die Landung wird durch rufen bekanntgegeben. Nach Landung ist die Landebahn sofort frei zu räumen. Beim Fliegen in diesem Bereich ist besonders auf die Flugsicherheit im Bereich der Bahnlinie zu achten.

Heli- und Flächenflieger stimmen sich ab, ob gemeinsam oder Heliflieger allein fliegen. Gegebenenfalls entscheidet der Flugleiter.



Fliegen im Flugsektor 2 (Nord)

Beim Fliegen im Bereich zwischen der Straße B82 und dem Flugplatz ist besonders auf die Flugsicherheit im Bereich der Straße und dem Vorbereitungsraum zu achten. Der Flugleiter entscheidet, ob ein weiterer Flugleiter für diesen Bereich eingesetzt werden muss.

Heliflieger

Heliflieger stehen bei Bedarf am Pilotenstand 2.

Flächenflieger

Flächenflieger stehen mit den anderen Piloten am Pilotenstand 1 vom „Flugsektor 1“.



Pilotenstand 2

Neunter Abschnitt

Flugmodelle über 25 kg

Antrag auf Musterzulassung ab dem 1. September 2003

9.1 Anwendungsbereich

9.1.1 Die Forderungen dieses Abschnittes gelten für alle motorgetriebenen Flugmodelle über 25 kg, für die ab dem 1. September 2003 ein Antrag gemäß des ersten Abschnittes bei der zuständigen Stelle gestellt wurde.

9.2 Maß für den Lärmpegel

9.2.1 Als Maß für den Lärmpegel gilt der maximale Schalldruckpegel (L_{Amax}) in dB(A). L_{Amax} ist definiert als das Verhältnis der Quadrate des maximalen Schalldruckes des A-bewerteten Geräusches des Flugmodells und des Referenz-Schalldruckes von 20 μ Pa.

9.3 Lärmmesspunkte

9.3.1 Die Lärmmesspunkte befinden sich in einer Höhe von 1 m über dem Boden, in einem Abstand von 25 m zum Bezugspunkt und in einem Winkel von 45°, 90° und 135° zur Vorausrichtung der Modelllängsachse auf der Auspuffseite. Der Bezugspunkt ist bei

- a) Flugmodellen mit einem Propellerantrieb die Mitte der Propellernabe,
- b) Flugmodellen mit mehreren Propellerantrieben die Mitte der Verbindungslinie der am weitesten außen liegenden Propellernaben,
- c) Flugmodellen mit einem Strahltriebwerk die Mitte der Lufteintrittsöffnung,
- d) Flugmodellen mit mehreren Strahltriebwerken die Mitte der Verbindungslinie der am weitesten außen liegenden Lufteintrittsöffnungen,
- e) Hubschraubermodellen die Mitte der Hauptrotorachse.

9.3.2 Der gültige Lärmpegel ist das arithmetische Mittel der gemessenen maximalen Schalldruckpegel.

9.4 Lärmgrenzwerte

9.4.1 Der in Übereinstimmung mit dem in diesem Abschnitt beschriebenen Lärmmessverfahren ermittelte Lärmpegel darf

- a) bei Flugmodellen mit Kolbenmotor(en) (Propellerflugzeuge und Hubschrauber) sowie Flugmodellen mit Elektromotor(en) den Lärmgrenzwert von 82 dB(A),

- b) bei Flugmodellen mit Strahltriebwerk(en) (Strahlflugzeuge und Hubschrauber) den Lärmgrenzwert von 90 dB(A)

nicht überschreiten.

9.5 Referenzbedingungen

9.5.1 Die Messungen sind unter folgenden Bedingungen durchzuführen:

- a) Das Flugmodell ist so zu positionieren, dass sich der in diesem Abschnitt, 9.3.1, definierte Bezugspunkt in einer Höhe von $1\text{ m} \pm 0,1\text{ m}$ über dem Boden befindet und die Flugzeuglängsachse parallel zum Boden verläuft. Das Luftfahrt-Bundesamt kann in Sonderfällen eine andere Aufstellung genehmigen.
- b) Zur Vermeidung von Reflexionen dürfen in einem Umkreis von 30 m um das Mikrophon sowie um das Flugmodell keine die Messung beeinflussenden Gegenstände vorhanden sein.
- c) Die Lärmmessung muss auf einem kurzgemähten Grasboden erfolgen.
- d) Das Flugmodell ist so zu positionieren, dass sich die Flugzeuglängsachse in einem Winkel von $90^\circ \pm 30^\circ$ zur Windrichtung befindet. Die Lärmmessung hat auf der dem Wind abgewandten Seite des Modells zu erfolgen.
- e) Die Windgeschwindigkeit darf 5 m/sec nicht überschreiten.
- f) Die Messung muss an jedem Punkt über einen Zeitraum von mindestens 30 s erfolgen; maßgebend ist der höchste in diesem Zeitraum gemessene Pegel.
- g) Die Umgebungstemperatur muss zwischen 10° C und 30° C liegen; kein Niederschlag.
- h) Das Umgebungsgeräusch muss mindestens 10 dB(A) unter dem vom Modell erzeugten Geräusch liegen.
- i) Die Messung muss bei Vollgas erfolgen. Eine Limitierung von Leistung und Drehzahl, die zur Erfüllung der Lärmschutzforderungen vorgenommen wird, ist nicht erlaubt.
- j) Für die Messung muss ein Schallpegelmessgerät nach DIN EN 60651 oder nach DIN EN 60804, in beiden Fällen mindestens Klasse 2, in der Betriebsart „langsam“ („slow“) und im Anzeigemodus „dB(A)“ verwendet werden. Die Kalibrierung der Messanlage mit einem akustischen Schalldrucknormal zur Überprüfung der Empfindlichkeit der Anlage und zur Ermittlung des Bezugspegels darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

9.6 Messbericht

9.6.1 Alle gemessenen Schalldruckpegel müssen im Messbericht enthalten sein.

9.6.2 Die folgenden Daten, die während jeder Messung gemessen werden, müssen im Messbericht enthalten sein:

- a) Besonderheiten der örtlichen Topografie und des Bodenbewuchses,
- b) Temperatur,
- c) durchschnittliche Windgeschwindigkeit,
- d) die für die Messung und Auswertung aller Lärm- und Leistungsdaten des Flugmodells und aller meteorologischen Daten verwendete Ausrüstung.

9.6.3 Die folgenden Kenndaten des Flugmodells müssen im Messbericht enthalten sein:

- a) Hersteller und Typbezeichnung des Flugmodells, des Motors (der Motoren) und, wenn vorhanden, des Propellers (der Propeller) bzw. des Haupt- und Heckrotors,
- b) die höchstzulässige Startmasse,
- c) Angaben zu der verwendeten Schalldämpferanlage (wenn vorhanden),
- d) die höchstzulässige Motordrehzahl und, wenn vorhanden, die höchstzulässige Propellerdrehzahl bzw. die höchstzulässige Drehzahl von Haupt- und Heckrotor in U/min,
- e) die bei der Messung erreichte Motordrehzahl und, wenn vorhanden, die bei der Messung erreichte Propellerdrehzahl bzw. die erreichte Drehzahl von Haupt- und Heckrotor in U/min,
- f) wenn vorhanden, der Propellerdurchmesser bzw. der Durchmesser von Haupt- und Heckrotor,
- g) wenn vorhanden, die Blattanzahl(en) von Propeller bzw. von Haupt- und Heckrotor.



Flugordnung

Stand : 25.Januar 2016

1. Allgemeines

- 1.1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
- 1.2. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an der Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Hierüber ist ein Nachweis gemäß § 8a der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) bzw. § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) zu führen.
- 1.3. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
- 1.4. Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als drei Modellen ist einer der anwesenden Modellflieger als Flugleiter einzusetzen. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Er kann bei wiederholten Verstößen gegen die Flugordnung ein Flugverbot für den jeweiligen Tag gegen Betroffene aussprechen. Der Vorstand ist hiervon, - auch nachträglich -, in Kenntnis zu setzen.
- 1.5. Auf dem Flugplatz ist ein Flugleiterbuch zu führen, in dem sich alle Piloten und die zeitliche Übernahme und Angabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes - Außenlandungen mit Fremdschäden (Flurschaden) eingeschlossen -, aufzuführen sind.
- 1.6. Jedem Vereinsmitglied und jedem Gast ist die Beachtung der Auflagen der Flugordnung zur Pflicht gemacht.
- 1.7. Eine Missachtung der Auflagen der Flugordnung ist vereinschädigendes Verhalten gemäß §10 der Satzung und kann neben der Heranziehung zum Schadenersatz bei Schäden und der Gefährdung des Versicherungsschutzes den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.
- 1.8. Der Vorstand behält sich vor, jederzeit notwendige Änderungen oder Ergänzungen zur Flugordnung zu erlassen.
- 1.9. Unfälle und Störungen, die durch den Flugbetrieb herbeigeführt und bei denen Personen verletzt wurden oder bei denen Sachschaden entstand, sind dem Vorstand, wenn dieser bei dem Vorfall nicht anwesend war, unverzüglich anzuzeigen.

2. Ordnung des Flugbetriebes

- 2.1. Flugleiter beim Flugbetrieb von mehr als 3 Flugzeugen:
Sind mehr als 3 Flugzeuge in der Luft, ist für den Zeitraum des Flugbetriebs ein Flugleiter zwingend erforderlich. Der Flugleiter trägt im Flugbuch den Start- und Endezeitpunkt seiner Tätigkeit ein.
- 2.2. Wer kann Flugleiter sein:
Der Flugleiter sollte ein erfahrener Modellflieger und Mitglied des Modellbau-Club Goslar sein, der das 18.Lebensjahr vollendet hat. Erfahren heißt: Er hat mindestens 30-mal aktiv am Flugbetrieb auf unserem Platz teilgenommen.

2.3. Wer ist wann Flugleiter:

Der Pilot, der als 4. Pilot am Flugbetrieb teilnehmen möchte, muss sich um einen Flugleiter kümmern. Ist kein erfahrener Flugleiter vorhanden, dann dürfen nur 3 Flugzeuge in Luft sein.

Der Flugleiter darf während der Ausübung selbst nicht am Flugbetrieb teilnehmen. Sollte der Flugleiter selbst fliegen wollen, muss für diese Zeit ein anderer Modellflieger die Funktion "Flugleiter" übernehmen oder die Anzahl der Flugzeuge geht auf 3 zurück. Alle Funktionszeiten und Ablösungen sind mit Angabe der Zeiten im Flugleiterbuch zu vermerken.

- 2.4. Während des Flugbetriebes müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- 2.5. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Zuschauer und besonders Kinder vom Flugfeld und der Einflugschneise fernzuhalten.
- 2.6. Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen der Hütte / Parkplatz, Vorbereitungsraum ist generell verboten. Das Überfliegen der Bundesstraße B82 unter einer Mindesthöhe von 50m ist generell verboten.
- 2.7. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
- 2.8. Beim Fliegen sollen die Piloten in einer Gruppe in der Nähe des Startplatzes stehen (Vermeidung von Frequenzstörungen) und zur Abstimmung der Landungen.
- 2.6. Nach der Landung ist das Modell unverzüglich von den Start- und Landeflächen zu entfernen.
- 2.9. Notlandungen sind rechtzeitig durch lautes Rufen anzukündigen.
- 2.10. Beim Rücktransport der Modelle nach der Landung ist/sind der/die Motor(en) vor Eintritt in den Vorbereitungsraum (hinter den Netzen) abzustellen. Die Rückführung von Modellen mit eigener (Motor-) Kraft innerhalb des Vorbereitungsraumes zu den Standplätzen ist untersagt.
- 2.11. Flugmodelle, die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden, müssen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein.
Der Schallpegel darf bei Vollast in einer Entfernung von 25m und 1m Höhe bei Kolbenmotoren 82 dB und bei Turbinenantrieb 90 dB nicht überschreiten. Auf Verlangen des Vorstandes, des Flugleiters oder des Lärmmess-Beauftragten ist das Modell zur Lärmpegelkontrolle (Messung) vorzuführen.
- 2.12. Für den Betrieb von Flugmodellen, die durch einen Verbrennungsmotor angetrieben werden, ist der Betrieb auf nachfolgende Zeiten zu begrenzen.

Werktags	von 06:00 bis 22:00 Uhr
Sonn- und Feiertags	von 07:00 bis 22:00 Uhr

Das Fliegen ist erst nach Sonnenaufgang gestattet. An Tagen an denen der Sonnenuntergang früher eintritt, ist der Flugbetrieb spätestens zu diesem Zeitpunkt einzustellen.

2.13. Haftpflichtversicherung

Das Fliegen auf unserem Fluggelände ist nur erlaubt, wenn ein Versicherungsschutz nachgewiesen werden kann.

Unsere Mitglieder sind über den Verein mit 1,5Mio Euro Versicherungssumme, auf unserem Platz durch Zahlung des Vereinsbeitrages für Flugzeuge bis 25kg, versichert. Bei Flugmodellen grösser 25kg bis 150kg ist der Versicherungsnachweis jährlich dem Vorstand vorzulegen.

Bei Gastfliegern ist der Versicherungsnachweis von einem Vereinsmitglied zu prüfen.

3. Platzordnung

- 3.1. Das Flug-Gelände und die Umgebung sind sauber zu halten. Es ist untersagt, Abfälle abzulagern oder zu verbrennen. Abfälle und Verunreinigungen jeder Art sind grundsätzlich durch den Verursacher zu entsorgen.
- 3.2. Die Anlagen und Einrichtungen des Flugplatzes sind pfleglich zu behandeln.
- 3.3. Das Befahren des Flugplatzes mit Fahrzeugen, - auch zum Ausladen der Modelle -, ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen im besonderen Einzelfall bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
 - 3.3.1. Für Schäden aus unbefugtem Befahren des Platzes wird der Verursacher in vollem Umfang haftbar gemacht.
- 3.4. Das Abstellen der Flugmodelle muss auf den dafür markierten oder bezeichneten Plätzen geschehen.
- 3.5. Die Windrichtung am Flugplatz ist durch einen gut sichtbaren Windrichtungsanzeiger kenntlich gemacht.

4. Frequenzordnung

- 4.1. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen. Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch andere Sender ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten entsprechend zu kennzeichnen.
- 4.2. Jedes Mitglied erhält vom Verein ein zu seiner Anlage gehöriges Frequenzschild. Das Frequenzschild entspricht in der Farbe dem belegten Frequenzband.
- 4.3. Bevor auf dem Flugplatz der Flugbetrieb aufgenommen wird, ist vor dem Einschalten des Senders das unter Pkt.4.2. genannte Schild zum Zeichen der Frequenzbelegung unbedingt auf den mit dem betreffenden Kanal bezeichnetem Feld (Haken) an der Frequenztafel aufzuhängen. Wird festgestellt, dass dort schon ein Schild hängt, dann ist der Kanal also schon belegt ist und es darf der eigene Sender auf keinen Fall eingeschaltet werden. In einem solchen Fall muss über die Belegung des Kanals Absprache mit dem anderen Benutzer gehalten werden.

Im Flugbuch muss sich der Pilot vor dem ersten Start eintragen und nach Flugende austragen.

5. Aufgaben des Flugleiters und Anweisungen an die Piloten:

- 5.1. Die Benutzung des Modellfluggeländes ist ausschließlich Vereinsmitgliedern und seinen Gästen erlaubt. Bei Gästen ist mindestens ein Vereinsmitglied erforderlich.
- 5.2. Den Anweisungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Ist kein Flugleiter erforderlich, dann übernimmt jeder Pilot selbstständig die Aufgaben des Flugleiters.
- 5.3. Das maximale Startgewicht von Flugmodellen beträgt 150 kg. Bei Flugmodellen grösser 25 kg ist der Pilotenbefähigungsnachweis, die Abnahme des Flugmodelles und der Versicherungsnachweis dem Vorstand vor dem Erstflug vorzulegen. Bei Gästen erfolgt die Überprüfung durch ein Vereinsmitglied.
- 5.4. Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Personen hinter dem Sicherheitszaun im Aufbau- / Vorbereitungsraum befinden.
- 5.5. Grobe Übertretungen der Flugplatzregeln oder gefährliches Fliegen werden unbedingt mit Flugverbot für die betreffende Person belegt!
- 5.6. Bitte besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Frequenzkontrolle. Die vorgeschriebene Nutzung der Frequenztafel und die Kanalkennzeichnung sind einzuhalten. So ist es jedem Piloten möglich, die besetzten Frequenzen auf einen Blick zu erfassen. Das gilt auch für 2,4GHz – Übersicht zur Belegungsliste.
- 5.7. Kein Fliegen unter Alkohol oder Drogen
Die aktive Beteiligung am Flugbetrieb ist unter Einfluss von Alkohol oder Drogen verboten.
- 5.8. Für Verbrennungsmotor- oder düsenbetriebene Flugzeuge ist ein Lärmpass vorzuweisen.
- 5.9. Vorfälle
Vorfälle schreibt der Flugleiter / Pilot in das Flugbuch.
- 5.10. Platzeinteilung für anlassen, starten und landen der Modelle



Startbox mit Einbahnstraße!
Nur zum Starten der Großflugzeuge für Pilot und Helfer (**gesperrter Bereich für andere; kein Modellparkplatz**).

Einbahnstraße!
Nach der Landung zurück zum Aufbauplatz

Anlassen der kleinen Flugzeuge!
Das Flugzeug steht auf dem Boden vor dem Aufbautisch mit dem Propeller in Richtung Tisch oder am Tischende oder auf dem Tisch mit dem Propeller in Richtung Netz.
Zum Start wird es getragen, oder am Seitenruder festgehalten und zur Startposition gebracht.

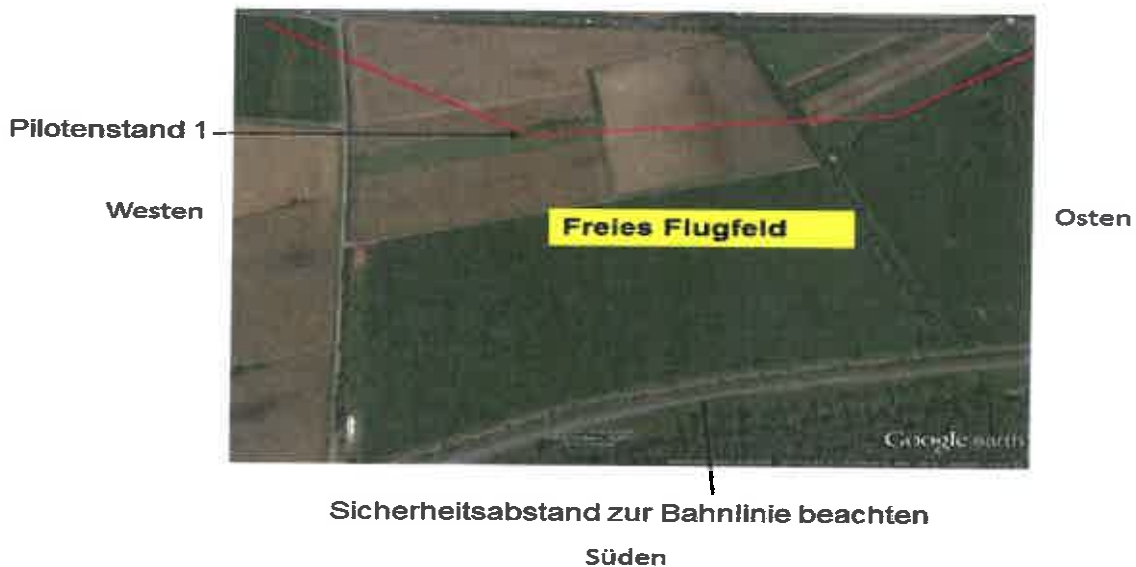
Anlassen der Helis!
Der Heli wird auf dem Tisch in der Anlassbox angelassen oder beim Elektroantrieb scharfgeschaltet.

Anlassen der großen Flugzeuge mit kleinen Motorproblemen!
Das Flugzeug steht mit dem Propeller in Richtung Feld. Nach den Einstellarbeiten wird es zum Starten mit **stehendem Motor** zur Startbox gefahren.

5.11. Fliegen im Flugsektor 1 (Süd)

Der „Flugsektor 1“ umfasst den Bereich von der Start- und Landebahn nach Süden, Westen und Osten. Die Piloten stehen gemeinsam auf dem Pilotenplatz und jeder neu hinzukommende fragt vor dem Start ob er mit fliegen darf. Die Landung wird durch rufen bekanntgegeben. Nach Landung ist die Landebahn sofort frei zu räumen. Beim Fliegen in diesem Bereich ist besonders auf die Flugsicherheit im Bereich der Bahnlinie zu achten.

Heli- und Flächenflieger stimmen sich ab, ob gemeinsam oder Heliflieger allein fliegen. Gegebenenfalls entscheidet der Flugleiter.



5.12. Fliegen im Flugsektor 2 (Nord)

Beim Fliegen im Bereich zwischen der Straße B82 und dem Flugplatz ist besonders auf die Flugsicherheit im Bereich der Straße und dem Vorbereitungsraum zu achten. Der Flugleiter entscheidet, ob ein weiterer Flugleiter für diesen Bereich eingesetzt werden muss.

Heliflieger

Heliflieger stehen bei Bedarf am Pilotenstand 2.

Flächenflieger

Flächenflieger stehen mit den anderen Piloten am Pilotenstand 1 vom „Flugsektor 1“.

